

Barbara Aehnlich

Standardisierung in frühneuhochdeutschen Rechtsquellen

Abstract: Die Standardisierungsprozesse während der Frühen Neuzeit sind an vielen Textsorten beobachtbar, wobei die Entwicklung besser nachvollzogen werden kann, wenn historische Quellen immer wieder neu abgeschrieben oder gedruckt wurden. Der vorliegende Beitrag nimmt vier frühneuhochdeutsche Rechtsquellen in den Blick und beobachtet ihre Entwicklung über einen Druckzeitraum von fast 200 Jahren hinweg, um metatextuelle Auszeichnungspraktiken und graphematische Phänomene zu beschreiben. Zur digitalen Auswertung wird das semiautomatische Tool LAKomp herangezogen.

Keywords: Historische Rechtssprache, Rezeption des römischen Rechts, Interpunktion, Groß- und Kleinschreibung, Historische Graphematik

1 Einleitung

Historische Rechtstexte, die während oder nach der Rezeption des römischen Rechts im 15. Jahrhundert entstanden, sind als Quellen für Untersuchungen zu Standardisierungsprozessen in besonderem Maße geeignet. So sind die Inhalte und Rechtstatbestände ab dieser Zeit relativ stabil. Die fachsprachliche Lexik verfestigt sich zunehmend. Die Quellen werden über längere Zeiträume hinweg immer wieder neu aufgelegt und neu gedruckt, wobei sie an verschiedenen Orten im deutschen Sprachraum erscheinen. Dabei erfahren die Drucke Ausgleichsbemühungen, die aber oft nicht so weit gehen, dass in größerem Ausmaß in die Fachlexik oder auch nur die Wortstellung eingegriffen würde. Vielmehr scheinen sich die überregionalen Ausgleichsbemühungen auf die „üblichen“ Standardisierungstendenzen¹ der frühneuhochdeutschen Epoche zu beschränken, die sich in

¹ Das 15. Jahrhundert ist hinsichtlich der Entwicklung der Schreibsprachen von besonderem Interesse, da sich vor allem gegen dessen Ende ein bedeutender Umbruch vollzieht, in dem „sich die regionalen Schreibsprachen in einem zunächst ungesteuert ablaufenden Prozess allmählich einander annähern“ (Elmentaler 2018: 179) – es kommt zum überregionalen Ausgleich und zu Standardisierungsprozessen.

Barbara Aehnlich, Institut für Germanistische Sprachwissenschaft, Fürstengraben 30, 07745 Jena, E-Mail: barbara.aehnlich@uni-jena.de

einer geregelten Groß- und Kleinschreibung, einer immer ausgefeilteren Interpunktion oder diversen graphematischen Besonderheiten zeigen.

Der Beitrag nimmt deshalb vier verschiedene frühneuhochdeutsche Rechtsquellen in den Blick, die im zeitlichen Verlauf ihrer Drucklegung Standardisierungsprozesse durchlaufen haben. Diese Prozesse sind weniger auf der inhaltlichen Ebene angesiedelt, als dass sie vor allem metatextuelle und graphematische Aspekte beinhalten.

2 Textvergleich und Netzwerk

Die Verbreitung juristischer Literatur stieg im 16. Jahrhundert – unter dem Einfluss der Rezeption des römischen Rechts – sprunghaft an. Die entstandenen Texte sind inhaltlich und formal sehr unterschiedlich. Das Spektrum reicht von normativen Gesetzestexten bis hin zu Werken, die für die praktische Anwendung durch Laienjuristen konzipiert waren. Der im Projekt „Digitaler diachroner Textvergleich zu Rechtsquellen der Frühen Neuzeit“² vorgenommene Textvergleich bezieht sich auf vier bedeutsame frühneuzeitliche Rechtsquellen, die mit korpuslinguistischen Methoden miteinander verglichen wurden. Zwei dieser Werke haben einen rechtssetzenden Charakter, die beiden anderen vermitteln durch verschiedene didaktische Elemente unstudierten Rechtsanwendern das römisch-kanonische Recht. Es handelt sich dabei um die *Bambergische Halsgerichtsordnung* (*Constitutio Criminalis Bambergensis*), die *Constitutio Criminalis Carolina*, den *Klagspiegel* Conrad Heydens und den *Laienspiegel* Ulrich Tenglers. Diese Texte wurden ausgewählt, weil sie im Mittelpunkt eines ganzen Netzwerkes von Rechtsquellen stehen, das auch noch andere, engstens zusammenhängende Quellen enthält. Diese Zusammenhänge in einem Netzwerk lassen sich gut beschreiben. Ulrich Tengler etwa, der Verfasser des *Laienspiegels*, lehnte sich im Bereich des Strafrechts an die *Bambergische Halsgerichtsordnung* von 1507 an. So würdigte er ihren Inhalt kritisch und ordnete den Stoff neu und unterschied bereits zwischen materiellem Strafrecht und Strafprozessrecht. Tengler führte eine neue Systematik ein, ergänzte, kürzte und erklärte (vgl. Schumann 2013: 148).

² Gefördert von der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Programm ProChance. Für die Mitwirkung im Projekt danke ich besonders Henry Seidel, David Brosius und Caroline Trümmer.

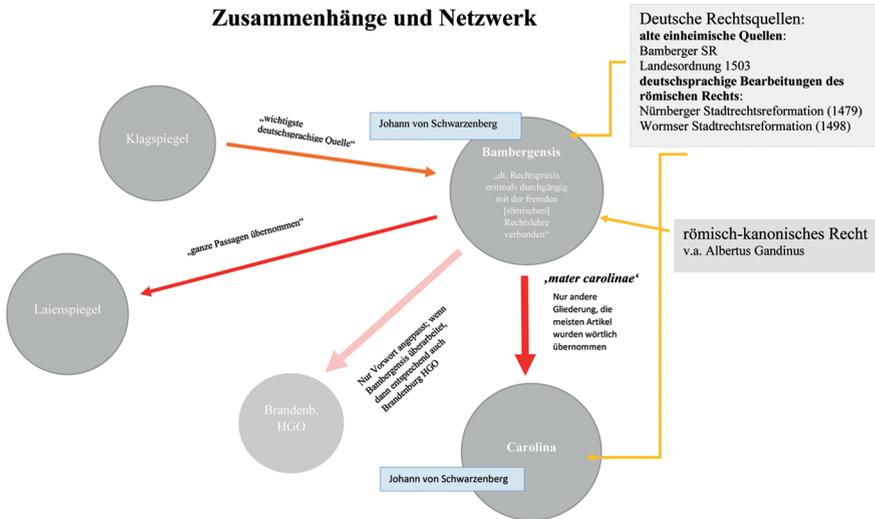


Abb. 1: Netzwerk frühneuhochdeutscher Rechtsquellen³

Mittels eines digitalen Textvergleichs wurden aus den genannten vier Rechtsquellen die Darstellungen der Tötungsdelikte in verschiedenen Fassungen und Drucken ausgewertet und miteinander verglichen. Das Ziel war eine linguistische Untersuchung der Entwicklung und eventuellen Überformung der frühneuhochdeutschen Rechtssprache, zum einen in Bezug auf graphematische Charakteristika, die im vorliegenden Aufsatz ausgewertet werden sollen, zum anderen auch im stilistischen und lexikalischen Bereich. Durch lemmatisierte und tiefenannotierte Textausschnitte konnte die Entwicklung der Quellen im diachronen Verlauf verdeutlicht werden.

3 Quellen

3.1 Bambergensis und Carolina

Die *Constitutio Criminalis Bambergensis* (CCB) von 1507 wurde maßgeblich von Johann Freiherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg verfasst. Aufgabe des

³ Vgl. Deutsch 2010: Bambergische Halsgerichtsordnung (https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bambergische_Halsgerichtsordnung, letzter Abruf am 30.11.2020) und Lieberwirth HRG: Constitutio Criminalis Carolina (https://www.hrgdigital.de/HRG.constitutio_criminalis_carolina, letzter Abruf am 30.11.2020)

Rechtstextes war es, den heimischen Schöffen das gelehrte Recht zu vermitteln. Somit verbanden sich hier deutsche Rechtspraxis und neu rezipierte römische Rechtslehre. Die Bedeutung des auch als *mater carolinae*⁴ bezeichneten Textes für die Entwicklung der Strafrechtspflege ist groß. Sie gilt als „beste und einflussreichste Strafprozessordnung der Zeit“ (Deutsch 2010). Ihr Wirkungskreis war dennoch begrenzt und eine einheitliche Rechtsordnung mit klaren Strukturen und bindenden Regelungen fehlte weiterhin. Diese fehlenden einheitlichen Regelungen führten zu einer Krise des Strafrechts, die man mit dem auf dem Reichstag zu Worms (1495) erlassenen *Ewigen Landfrieden* beenden wollte. Diesem folgten verschiedene weitere Reformbestrebungen für die Strafrechtspflege. Eine Reform der reichsrechtlichen Strafrechtspflegeregungen schlug man auf dem Reichstag zu Freiburg (1497/98) vor – diese gilt als die Geburtsstunde der *Peinlichen Gerichtsordnung Karls V.*, der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) (vgl. Rüping & Jerouschek 2011: 41).

Allen Widerständen und Problemen zum Trotz wurde die Arbeit an der Reform ab 1517 auf verschiedenen Reichstagen fortgesetzt. 1532 schließlich wurde die *Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* mit einer salvatorischen Klausel am Ende der Vorrede beschlossen. Die salvatorische Klausel erklärte,

die Carolina wolle den Reichsständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben, sie solle also abgesehen von einigen wenigen Bestimmungen [...] des Landrechts (insbesondere Artikel 218) nur subsidiär, nur in soweit gelten, als das Landesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthielte. (Radbruch & Kaufmann 1996: 10–11)

Welche Personen in welchem Umfang am Verfassen der CCC beteiligt waren, lässt sich heute nicht mehr exakt aufklären. Dem Verfasser der *Constitutio Criminalis Bambergensis*, von Schwarzenberg, wird ein großer Einfluss zugeschrieben; dabei kann jedoch nicht exakt nachvollzogen werden, welche Arbeit er tatsächlich leistete (Lieberwirth HRG: 885).

Bei der *Constitutio Criminalis Carolina* handelt es sich nicht um einen Gesetzestext, sondern um eine Prozessordnung. Dennoch kann man sie, genau wie ihre Vorgängerin, die *Constitutio Criminalis Bambergensis*, aufgrund ihres Stils und ihrer Nutzung durch die Rechtsanwender als normativen Rechtstext bezeichnen. Ihr Anwendungsbereich als „peinliche“ Gerichtsordnung erstreckt sich ausschließlich auf *peinliche* Strafsachen, also schwerere Straftaten, die mit körperlichen Strafen zu ahnden waren (vgl. Eisenhardt 2004: 253–254).

⁴ Diese Bezeichnung bezieht sich auf die auf der *Bambergensis* aufbauende *Constitutio Criminalis Carolina*.

3.2 *Klagspiegel* und *Laienspiegel*

Neben diesen als normativ einzuordnenden Quellen gibt es die neue Form der sogenannten populären juristischen Literatur oder *Praktikerliteratur*. Diese Textgattung lässt sich der Rechtsliteratur⁵ zuordnen (vgl. Schumann 2013: 136–137). Sie hat die Funktion, das römisch-kanonische Recht auf verständliche Art und Weise zu vermitteln (vgl. Warnke 1999: 99). Zugehörige Rechtsquellen vermitteln daher den Rechtsstoff anwendungsbezogen und bereiten ihn didaktisch auf (vgl. Schumann 2013: 137). An diesen Werken ist vor allem ihr Adressatenkreis besonders: unstudierte, am Gericht tätige Personen (vgl. Schmidt-Wiegand 1998: 88). Diese Rechtslaien oder Laienjuristen konnten nur wenig oder kein Latein, weshalb für sie erklärende Werke auf Deutsch verfasst wurden.

Der *Klagspiegel* Conrad Heydens ist das älteste Rechtsbuch dieser Epoche – es vermittelt als erstes Werk der Praktikerliteratur das neu rezipierte römische Recht auf Deutsch. Der Verfasser war lange Zeit unklar; erst seit Deutsch (2004) gilt die Autorenschaft Heydens als unstrittig. Zunächst zwischen 1436 und 1442 in handschriftlicher Form erschienen, erfolgten nach dem Erstdruck um 1475/80 mehr als 20 Drucke an unterschiedlichen Orten. Seinen heute bekannten Titel *Klagspiegel* trägt das Werk erst seit der durch Sebastian Brant herausgegebenen sechsten Druckauflage im Jahr 1516 (Straßburg), von diesem *Der Richterlich Clagspiegel* genannt.

Das circa 270 Seiten umfassende Rechtsbuch besteht aus zwei Teilen. Deutlich umfangreicher mit 178 Titeln sind Zivil- und Zivilprozessrecht vertreten, 59 Titel stellen das geltende Straf- und Strafprozessrecht dar.

Der *Klagspiegel* diente als Vorlage für zahlreiche juristische Werke der Zeit wie den *Laienspiegel* (1509), die *Wormser Reformation* (1498), die *Constitutio Criminalis Bambergensis* (1507), die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) oder Justin Goblers *Rechtenspiegel* (1558), so dass das oben geschilderte Netzwerk entstehen konnte.

Der *Laienspiegel* Ulrich Tenglers erschien erstmals 1509 und als überarbeitete Fassung 1511 als *Der neu Laienspiegel*. Herausgeber beider Auflagen war der Verleger Johann Rynmann von Öhringen in Augsburg. Alle weiteren Drucke erschienen in Straßburg. Das Werk zählt zu den bedeutendsten Rechtsbüchern

⁵ *Rechtsliteratur* ist die Fachliteratur zum Bereich Recht – sie setzt also die Existenz normativer Rechtstexte voraus. In diesem Sinne fasst man unter diesen Begriff alle Werke funktionsgebundener rechtlicher Fachliteratur mit der Aufgabe, normative Rechtstexte für den Gebrauch in Wissenschaft oder Praxis zu erklären, sie didaktisch aufzubereiten oder zu systematisieren (vgl. Schumann 2013: 137).

der Frühen Neuzeit,⁶ es ist sowohl ein Lehr- als auch ein Handbuch. Das Ziel Tenglers war es, alle wichtigen Rechtsbereiche zu bearbeiten, dies spiegelt sich in der Gliederung in Privatrecht, Strafrecht und öffentliches Recht wider.

Der *Laienspiegel* nimmt inhaltlich und konzeptuell Bezug auf den älteren *Klagspiegel*. Beide Texte sind damit eng miteinander verbunden und wurden nachweislich auch gemeinsam gebunden und genutzt. Die *Bambergische Halsgerichtsordnung* (und damit auch die *Carolina*) bezieht sich ebenfalls auf den *Klagspiegel*. Aus ihr wurden ganze Passagen in den *Laienspiegel* übernommen. Insgesamt handelt es sich also bei den vorgestellten Texten um inhaltlich und strukturell eng miteinander verknüpfte Rechtsquellen, die (mit weiteren Texten, die nicht in den digitalen Textvergleich einbezogen werden konnten) das oben geschilderte Netzwerk bedeutsamer frühneuhochdeutscher Rechtsquellen bilden.

3.3 Auswahl der verglichenen Textpassagen

Aus diesen vier Rechtsquellen wurden im digitalen Textvergleich die Passagen zu den Tötungsdelikten analysiert. Die Auswahl eines strafrechtlichen Themas beruht darauf, dass es sich bei der *Bambergischen Halsgerichtsordnung* und der *Carolina* um Strafprozessordnungen handelt, sie also kein Privatrecht oder öffentliches Recht aufweisen. Zudem werden die Tötungsdelikte in allen vier Texten ausführlich behandelt.

Der Umfang der verglichenen Textpassagen liegt zwischen 700 und 1.500 Token pro Fassung.⁷ Ein Vergleich der Gesamttextstruktur war mit dem verwendeten semiautomatischen Tool im Projektzeitraum leider nicht möglich; dies wäre ein Langzeitvorhaben, das auf der vorliegenden Pilotstudie aufbauen könnte.

Eine Übersicht der in den Textvergleich einbezogenen Drucke ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:⁸

⁶ Vgl. etwa Coing (1964: 207), der vom „wichtigste[n] in Deutschland entstandene[n] Werk der praktischen Rechtsliteratur“ spricht, oder Deutsch (HRG: 408), der es als das „bedeutendste Rechtsbuch der frühen Neuzeit“ bezeichnet.

⁷ Der Umfang richtet sich nach dem Inhalt der Passagen und weicht daher in den einzelnen Quellen deutlich voneinander ab.

⁸ Es erfolgen Angaben zu Druckort und -jahr, zu Verleger bzw. Drucker sowie zur Anzahl der lemmatisierten und annotierten Tokens.

Tab. 1: Ausgewählte Drucke im Textvergleich

Druckort	Jahr	Verleger/Drucker	Tokens
Klagspiegel			
Mainz	um 1475/80	Drucker des Prognosticatio	1.054
Straßburg	1516	Sebastian Brant / Matthias Hupfuff	1.060
Straßburg	1536	Johann Albrecht	1.070
Straßburg	1542	Wendelin Rihel d. Ä. / Georg Messerschmidt	1.072
Frankfurt am Main	1601	Nicolaus Bassaeus / Georg Draudt	919
Laienspiegel			
Augsburg	1509	Johannes Rynmann / Johann Ottmar	602
Augsburg	1511	Johannes Rynmann / Johann Ottmar	604
Straßburg	1532	Johann Knobloch d. J.	534
Straßburg	1550	Wendelin Rihel d. Ä. / Georg Messerschmidt	603
Straßburg	1560	Josias Rihel / Georg Messerschmidt	604
Constitutio Criminalis Bambergensis			
Bamberg	1507	Hans Pfeil	1424
Mainz	1508	Johann Schöffner	1423
Mainz	1510	Johann Schöffner	1426
Mainz	1531	Johann Schöffner	1427
Bamberg	1580	Johann Wagner	919
Constitutio Criminalis Carolina			
Mainz	1533	Johann Schöffner	1429
Frankfurt am Main	1558	Dautdem Zephelium	1434
Frankfurt am Main	1575	Nicolaum Baffe	1432
Mainz	1607	Johann Albin	1433
Mainz	1660	Johann Sybert Heyllen	1432

Die getroffene Auswahl berücksichtigt die häufigsten Druckorte und deckt den größtmöglichen Zeitraum ab. Die Ausführungen zu den Tötungsdelikten wurden lemmatisiert, morphologisch annotiert und dem Textvergleich bezüglich Stil, Lexik und graphematischer Besonderheiten unterzogen.

4 LAKomp

Die Hauptursache der Probleme der automatischen Verarbeitung historischer Sprachdaten des Deutschen ist bekannt: ein hoher Grad an Variation, insbesondere in den Bereichen Phonologie und Graphematik, aber auch auf den Ebenen der Morphologie, Syntax und Lexik. Dies führt dazu, dass die bestehenden Tools, oft auf Daten des Gegenwartsdeutschen trainiert, fehlerhaft arbeiten. Besondere Schwierigkeiten bereitet das Erkennen von Wortformen.

An der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wurden deshalb im Projekt SaDA (Semiautomatische Differenzanalyse von komplexen Textvarianten) in enger Zusammenarbeit von Linguistik und Informatik elektronische Werkzeuge entwickelt, die der Aufbereitung eines historischen Korpus dienen.⁹ Man entwickelte das Werkzeug LAKomp, das alle im Zuge der Bearbeitung dem Text hinzugefügten Informationen speichert und für die spätere Nutzung aufbereitet. *LAKomp* steht für Lemmatisierung, Annotation, Komparation.¹⁰

Die als Digitalisate vorliegenden Rechtstextzeugen wurden transkribiert und in LAKomp morphologisch annotiert sowie lemmatisiert, damit äquivalente Wortformen erkannt werden können.¹¹ Durch die anschließende Segmentierung und die darauf beruhende Partituranzeige wurden die einzelnen Textzeugen konkret aufeinander abgebildet und Abweichungen – in Textstruktur, Lexik oder Graphematik – sichtbar.

5 Auswertung

5.1 Metatextuelle Auszeichnungspraktiken

5.1.1 Groß- und Kleinschreibung

Die graphische Auszeichnungspraxis mittels Versalien durch die Drucker um 1600 war ausgerichtet auf das Ziel eines lesenden, nicht mehr eines zuhörenden Publikums (vgl. Maas 2007: 386). Die Majuskeln dienen dabei sowohl der Textgliederung (eine satzinitiale Markierung¹²) als auch der satzinternen Markierung

⁹ Vgl. dazu Leipold et al. (2015).

¹⁰ Vgl. <http://sada.uzi-halle.de>.

¹¹ Vgl. dazu ausführlich Aehnlich (2020: 322–333).

¹² Die satzinitiale Großschreibung ist in der Geschichte der deutschen Sprache erst langsam zu einem festen Prinzip geworden. Sie dient der Kennzeichnung von Text- und Seitenanfängen, so dass ihre ursprüngliche Funktion eher durch das Textlayout als durch die Orthographie bedingt

(wortinitiale Majuskel) (vgl. Maas 2007: 388). Die Großschreibung hat damit eine Erfassungsfunktion (vgl. Bergmann & Nerius 1998: 2). Da sie anfangs zur Auszeichnung thematisch-textuell bedeutsamer Wörter diente, ist ein pragmatischer Gebrauch die Grundlage der Verwendung satzinterner Majuskeln (vgl. auch für das Weitere Nowak 2019: 98–99). In der weiteren Entwicklung wird der Gebrauch zunehmend wortartsensitiv, wofür soziopragmatische und kognitiv-semantische Faktoren verantwortlich gemacht werden. Pragmatisch bedingt ist etwa die Großschreibung von Nomina sacra oder Titel- und Amtsbezeichnungen, während zu den semantisch-kognitiven Kategorien Referentialität, Individualität und Belebtheit gehören.

Die untersuchten Texte weisen über den gesamten Druckzeitraum und alle Druckorte hinweg eine Zunahme der großgeschriebenen Lemmata auf. In den frühen Textzeugen werden nur einige Absatz- und Satzanfänge großgeschrieben; es herrscht also eine syntaktische Majuskelschreibung vor, später kommen Eigennamen und Personenbezeichnungen hinzu. Hier spielt somit das Kriterium der Belebtheit eine wichtige Rolle.¹³ Auch rechtliche Fachtermini werden schon früh durch wortinitiale Majuskeln gekennzeichnet, was auf den engen Zusammenhang der Großschreibung mit dem Textthema verweist. Hier steht der pragmatische Gebrauch im Vordergrund. Ab etwa 1600 ist die Anzahl an großgeschriebenen Lexemen mit dem heutigen Zustand vergleichbar.

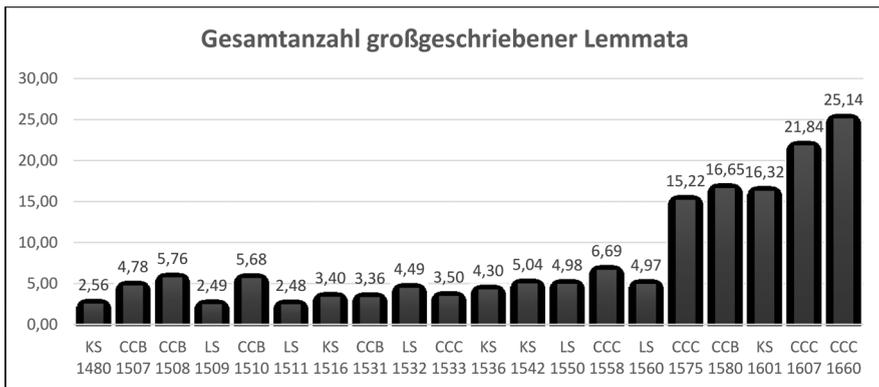


Abb. 2: Wortinitialer Majuskelgebrauch in den Textzeugen (in Prozent)

war. Diese Gliederungsfunktion liegt auch der Großschreibung von Satzanfängen zugrunde (vgl. Elmentaler 2018: 133).

¹³ Vgl. dazu Hartmann, Nowak & Szczepaniak (in diesem Band) und Solling (in diesem Band).

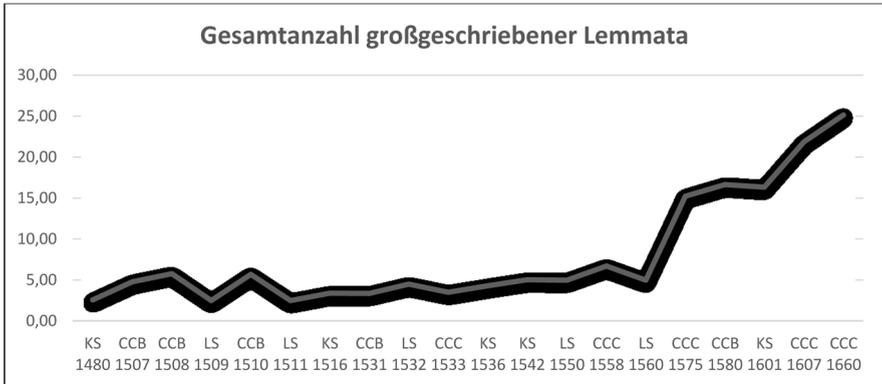


Abb. 3: Wortinitialer Majuskelgebrauch in den Textzeugen (Verlaufskurve)

Dieser oben beschriebene Anstieg der Großschreibung betrifft vor allem die Substantive, ist also wortartensensitiv. Dies gilt insbesondere gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Dabei zeigt sich, dass der Weg von der Auszeichnung besonderer Personen oder rechtlicher Fachtermini hin zu einer generellen Substantivkennzeichnung geht. Diese Erkenntnisse decken sich auch mit den Ergebnissen anderer Studien (vgl. dazu Elmentaler 2018: 308). Ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts werden nahezu alle Substantive mit initialer Majuskel geschrieben.

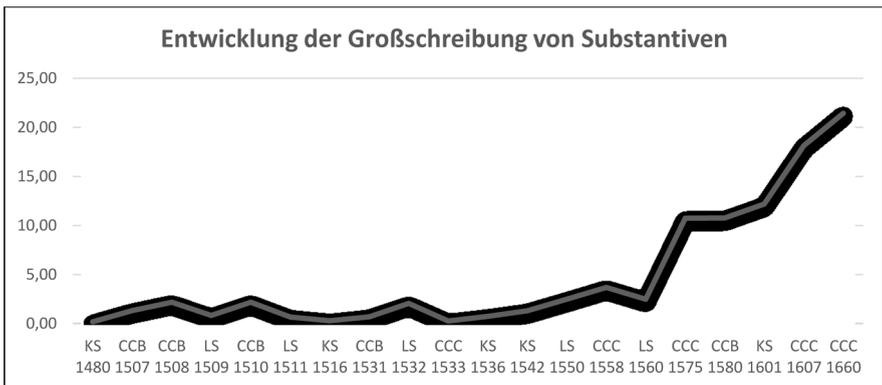


Abb. 4: Wortinitialer Majuskelgebrauch bei Substantiven

5.1.2 Interpunktion

Frühere Sprachstufen kennen noch keine normierte Interpunktion. Frühneuhochdeutsche Drucke aber unterliegen bereits einer stärkeren Normierung als handschriftliche Textzeugnisse. Ob sich ihre Funktion in dieser Zeit von einem rhetorischen Interpunktionssystem, das zur Kennzeichnung von Sprech- und Lesepausen dient, zur Darstellung einer syntaktischen Gliederung und zur Bedeutungsdifferenzierung entwickelt (vgl. Reichmann, Wegera & Solms 1993: 29) oder die Syntax schon vorher im Mittelpunkt stand, kann anhand der untersuchten Rechtstextzeugen nicht geklärt werden.

Hinsichtlich der Interpunktion wurden die in den Druckfassungen auftretenden Satzzeichen miteinander verglichen. Am häufigsten sind überall Virgel¹⁴ und Punkt zu finden, daneben aber auch halbhohe Punkte, Doppelpunkte und Alinea-Zeichen. Die Virgel ist der zentrale Binnengliedersmarker im Frühneuhochdeutschen, was sich auch in der starken Verwendung in den untersuchten Rechtstextzeugen zeigt.

Die folgenden Abbildungen stellen die Verwendung der Virgel und der Punkte in den Textzeugen dar, wobei deutlich wird, dass beide in allen Druckorten im untersuchten Zeitraum häufiger werden, die Virgel aber ab etwa 1600 einen Rückgang erfährt.

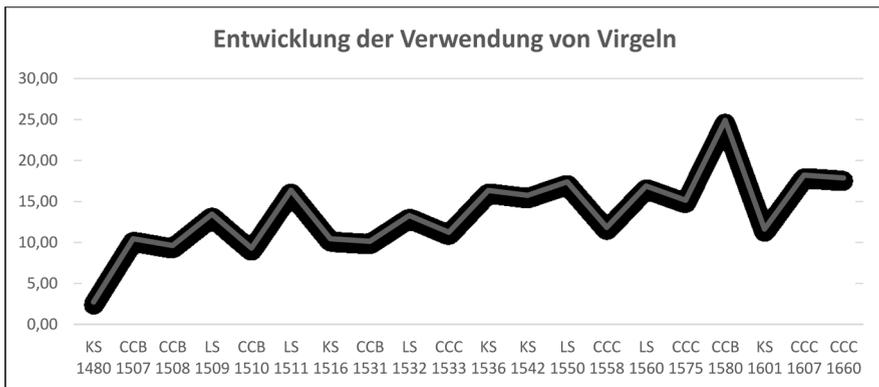


Abb. 5: Verwendung von Virgeln (in Prozent)

¹⁴ Die Virgel war zunächst primär ein rhetorisches Interpunktionszeichen; sie wird dann aber ebenso polyfunktional wie der Punkt, mit dem sie auch konkurriert, z. B. hinsichtlich ihrer Funktion für den Redeschluss, die Satz- und die Redegliederung. Bis 1720 ist die Virgel das wichtigste satzinterne Satzzeichen (vgl. Kirchhoff 2017: 215).

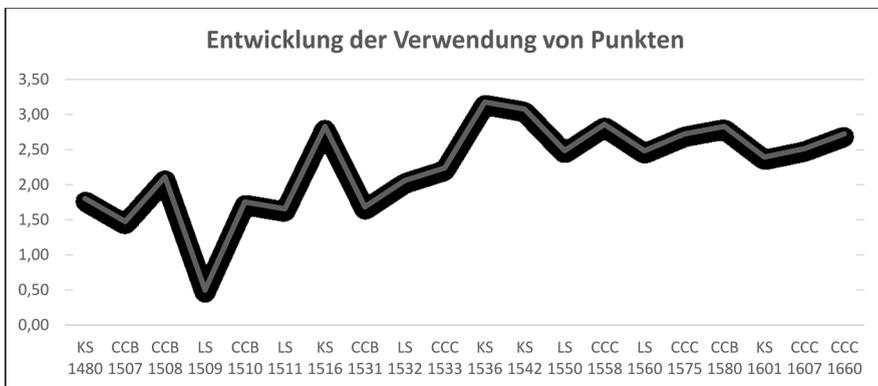


Abb. 6: Verwendung von Punkten (in Prozent)

5.2 Graphematik

Im Bereich der Graphematik wurden die vier Rechtsquellen mit den dazugehörigen Textzeugen auf folgende Besonderheiten hin analysiert: frühneuhochdeutsche Diphthongierung, frühneuhochdeutsche Diphthongöffnung, funktionslose Konsonantendopplung, Umsetzung von initialem /b/, Verwendung des Negators *nicht*, Rundung von Vokalen und die Graphie des Wortstammes *sond-*.

5.2.1 Frühneuhochdeutsche Diphthongierung

Die mhd. Langvokale /i:/, /u:/ und /y:/ entwickelten sich im Frühneuhochdeutschen zu /ei/, /au/ und /eu/. Reflexe dieser Diphthongierung finden sich bereits im 12. Jahrhundert im bairisch-österreichischen Gebiet; von dort erfolgte im 14. Jahrhundert eine Ausbreitung über Böhmen, Schlesien und Schwaben (vgl. Hartweg & Wegera 2005: 134–136). Das Alemannische kennt die Diphthongierung nicht.

Die frühneuhochdeutsche Diphthongierung von mhd. /i:/ zu /ei/ wird in fast allen Drucken nahezu ausnahmslos durch die Verwendung der Grapheme <ei> oder <ey> umgesetzt, ebenso die von mhd. /y/ zu /eu/; die Graphien variieren. Ausnahmen gibt es nur bei der Diphthongierung von mhd. /u:/ zu /au/, da der *Klagspiegel* in den Drucken von 1480 und 1516 in den Partikeln beziehungsweise

Präpositionen *auf* und *aus* das alte ⟨u⟩ oder ⟨v⟩ bewahrt hat.¹⁵ Dieses findet sich sonst nur jeweils einmal in den *Bambergenis*-Drucken von 1507 und 1580, beide aus Bamberg.

Tab. 2: Graphematische Realisierungen und Varianten der frühneuhochdeutschen Diphthongierung von mhd. /i:/

	CCB		⟨i⟩	CCC		⟨i⟩	KS		⟨i⟩	LS	
	⟨ei⟩	⟨ey⟩		⟨ei⟩	⟨ey⟩		⟨ei⟩	⟨ey⟩		⟨ei⟩	⟨ey⟩
<i>Druck I</i>	29	43		71	1		41	4	2	31	3
<i>Druck II</i>	55	17		63	10	1	21	26	1	30	4
<i>Druck III</i>	50	21	1	64	8	2	37	11	1	30	
<i>Druck IV</i>	65	6	1	65	9		48		1	33	
<i>Druck V</i>	75	4	1	64	10		19	16		32	

Tab. 3: Graphematische Realisierungen und Varianten der frühneuhochdeutschen Diphthongierung von mhd. /y:/

	CCB		⟨ew⟩	CCC		⟨eü⟩	⟨eu⟩	⟨eü⟩	⟨eu⟩	⟨ew⟩
	⟨eü⟩	⟨eu⟩		⟨eu⟩	⟨eu⟩					
<i>Druck I</i>		1	4	4			2	5		
<i>Druck II</i>	5			4	2			6		
<i>Druck III</i>	5			4	2				6	
<i>Druck IV</i>		5		4	1	1	3		2	1
<i>Druck V</i>		5		4		1			5	1

Tab. 4: Graphematische Realisierungen der frühneuhochdeutschen Diphthongierung von mhd. /u:/

	CCB		⟨v⟩	CCC		⟨v⟩	KS		⟨v⟩	LS	
	⟨au⟩	⟨v⟩		⟨au⟩	⟨au⟩		⟨v⟩	⟨au⟩			
<i>Druck I</i>	20		1	20	5		11			8	

¹⁵ Auch in anderen Untersuchungen zu Straßburger Drucken erscheinen die Präpositionen *vff* und *vß* in nicht-diphthongierter Form, so dass sie als für die Straßburger Drucksprache typische Shibboleth-Wörter betrachtet werden (vgl. Behr 2014: 331).

Tab. 4: (fortgesetzt)

	CCB		CCC	KS		LS
	⟨au⟩	⟨v⟩	⟨au⟩	⟨au⟩	⟨v⟩	⟨au⟩
<i>Druck II</i>	21		20		16	8
<i>Druck III</i>	21		20	16		6
<i>Druck IV</i>	21		20	16		8
<i>Druck V</i>	21	1	20	13		8

5.2.2 Frühneuhochdeutsche Diphthongöffnung¹⁶

Für Drucke des 15. und 16. Jahrhunderts wird ein Schwanken zwischen den Graphien ⟨ai⟩ und ⟨ei⟩ konstatiert, wobei insbesondere in Augsburg die ⟨a⟩-haltigen Digraphe favorisiert werden. Dabei stellt vor allem Mihm (2017) ein Schwanken zwischen verschiedenen Zeiträumen fest. Nur im bairisch-schwäbischen Gebiet ist die Diphthongöffnung ein weit verbreitetes Phänomen, sie findet sich entsprechend häufig in der Augsburger Schreibsprache. Dies spiegelt sich auch in der vorliegenden Untersuchung wider: Lediglich die beiden Augsburger *Laienspiegel*-Drucke von 1509 und 1511 zeigen den ⟨a⟩-haltigen Diphthong, alle anderen Drucke zeigen die Diphthongöffnung nicht an.

Tab. 5: Verwendung der ⟨a⟩-haltigen Digraphe zur Anzeige der frühneuhochdeutschen Diphthongöffnung

	CCB 1507	CCB 1508	CCB 1510	CCB 1531	CCB 1580
<i>ei</i>	65	75	78	27	90
<i>ey</i>	43	33	30	74	13
	CCC 1533	CCC 1558	CCC 1575	CCC 1607	CCC 1660
<i>ei</i>	10	46	83	70	79
<i>ey</i>	81	45	9	22	13
	KS 1480	KS 1516	KS 1536	KS 1542	KS 1601
<i>ei</i>	42	45	5	56	39
<i>ey</i>	13	12	53	1	3

¹⁶ Die Analyse dieses Phänomens basiert auf Lexemen, die in den untersuchten Textauschnitten wenigstens fünfmal auftraten.

Tab. 5: (fortgesetzt)

	LS 1509	LS 1511	LS 1532	LS 1550	LS 1560
<i>ai</i>	26	25	0	0	0
<i>ay</i>	4	3	0	0	0
<i>ei</i>	0	0	3	28	30
<i>ey</i>	0	2	24	3	1

5.2.3 Funktionslose Konsonantendopplung

Die funktionslose Konsonantendopplung ist ein interessantes Phänomen des Frühneuhochdeutschen. Diese Schreibung wird ästhetisch begründet (vgl. Reichmann & Wegera 1988: 51) und etabliert sich ab der Mitte des 15. Jahrhunderts (vgl. Fujii 2007: 165). Sie wird von Druck zu Druck und Text zu Text sehr unterschiedlich gehandhabt. Die funktionslose Konsonantendopplung konnte in den Textausschnitten am Beispiel der Konjunktion *und* untersucht werden. Wie die folgende Tabelle zeigt, gibt es keine Einheitlichkeit – Drucker und Druckort hinterlassen unterschiedliche Gepflogenheiten, ein Einfluss der Zeit oder der Textsorte ist nicht zu erkennen.

Tab. 6: Funktionslose Konsonantendopplung am Beispiel der Konjunktion *und*

	CCB 1507	CCB 1508	CCB 1510	CCB 1531	CCB 1580
<i>vnd</i>	50	20	21	37	37
<i>vnnd</i>	1	5	6	7	9
<i>vñ</i>		29	26	9	12
<i>und</i>	3	1	1		3
	CCC 1533	CCC 1558	CCC 1575	CCC 1607	CCC 1660
<i>vnd</i>	39	42	35	34	50
<i>vnnd</i>	14	15	8	23	2
<i>vñ</i>	5	2	15	1	5
	KS 1480	KS 1516	KS 1536	KS 1542	KS 1601
<i>vnd</i>	27	19	19	23	16
<i>vnnd</i>		8	7	5	12
<i>vñ</i>	7	7	6	6	1

Tab. 6: (fortgesetzt)

	LS 1509	LS 1511	LS 1532	LS 1550	LS 1560
<i>vnd</i>	20	23	13	9	8
<i>vnnd</i>	1			3	3
<i>vñ</i>	5	4	9	14	15

5.2.4 Mittelhochdeutsch /b/ im Anlaut

Mhd. /b/ trat im Frühneuhochdeutschen auch in der varianten Schreibung ⟨p⟩ in Erscheinung. Rössler (2005: 151) weist darauf hin, dass in vielen Texten vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts initial ⟨p⟩ häufiger umgesetzt wurde als ⟨b⟩. Im bairischen Sprachraum bleibt diese Schwankung laut Wiesinger (2018: 226) bis 1560 bestehen. Die Schreibvariation von ⟨b⟩ und ⟨p⟩ im Anlaut ist im Untersuchungszeitraum für das Bairische typisch (vgl. Moser 1951: 103), weshalb ein Wechsel beider Graphien auch in einigen der untersuchten Textzeugen erwartet werden kann.

Bei den hier auftretenden und untersuchten Wortformen finden sich entsprechend dieser Verteilung und aufgrund der Druckorte kaum mit ⟨p⟩ anlautende Formen in den Drucken der *Carolina* und des *Klagspiegels*. Die Druckorte sind hier Mainz, Straßburg und Frankfurt am Main. Der älteste in Bamberg gedruckte Text der *Bambergensis* zeigt hingegen noch in mehr als der Hälfte der Fälle das initiale ⟨p⟩, die folgenden Mainzer Drucke weisen trotz des dafür untypischen Druckortes vereinzelt Vorkommen auf.¹⁷ Der letzte Bamberger Druck von 1580 hingegen zeigt initial ausschließlich ⟨b⟩, wurde also an die überregionalen Schreibtraditionen angepasst. Dies passt zur Beschreibung Wiesingers (2018: 226), der die initiale ⟨p⟩-Schreibung nur bis 1560 beobachtet. Die beiden Augsburger *Laienspiegel*-Drucke von 1509 und 1511 zeigen erwartungsgemäß ebenfalls zum Teil ⟨p⟩ im Anlaut, während dies bei den Straßburger Drucken ebenfalls erwartungsgemäß nicht der Fall ist. Diesbezüglich sind die Ergebnisse des Textvergleichs identisch mit anderen bisherigen Untersuchungen.

¹⁷ In diesen Fällen hat man die Formen nicht an die geltenden Spezifika angepasst, sondern den Originaltext exakt übernommen.

Tab. 7: Verteilung von wortinitialem und <p> in den Drucken

	CCB		CCC		KS		LS	
	<p>		<p>		<p>		<p>	
<i>Druck I</i>	8	14	1	26	1	5	7	6
<i>Druck II</i>	1	21		27		6	4	9
<i>Druck III</i>	2	20		27		6		13
<i>Druck IV</i>	1	21		27		6		13
<i>Druck V</i>		23		27		6		13

5.2.5 Negationspartikel

Die Verwendung des Negators *nicht* in der Variante *nit* weist im 16. Jahrhundert auf eine oberdeutsche Prägung hin (vgl. Rössler 2005: 199–204). In Bayern wird *nit* mehrheitlich bis etwa 1720 verwendet (vgl. Wiesinger 2018: 227). Im Ostmitteldeutschen setzte sich hingegen *nicht* als Negationsträger durch, später bekanntermaßen die schriftsprachliche Norm.

Im *Klagspiegel* wird bis 1536 konsequent die oberdeutsche Variante *nit* verwendet, danach erfolgt ein langsamer Übergang zu *nicht*. Im *Laienspiegel* wird in den ersten beiden Drucken durchgängig die oberdeutsche Variante *nit(t)* verwendet, ab 1532 erscheint pro Text einmal *nicht*. Damit weisen alle Textzeugen eindeutig eine oberdeutsche Prägung auf. In den *Bambergensis*-Drucken ist der Negator ebenfalls fast immer in der oberdeutschen Variante *nit* zu finden, obwohl die Drucklegung auch außerhalb des oberdeutschen Sprachraums erfolgte. Die *Carolina* zeigt zunächst rein oberdeutsch siebenmal *nit*. 1558 und 1575 gleichen sich die Zahlen an (4:3 und 3:4), die späten Drucke (1607, 1660, beide Mainz) zeigen dann nur noch *nicht* als Negator. Hier ist deutlich die Anpassung an die sich etablierende Negation mit *nicht* zu erkennen.

Tab. 8: Oberdeutsche Prägung des Negators *nicht*

	CCB		CCC		KS		LS	
	<i>nit/nitt</i>	<i>nicht</i>	<i>nit/nitt</i>	<i>nicht</i>	<i>nit/nitt</i>	<i>nicht</i>	<i>nit/nitt</i>	<i>nicht</i>
<i>Druck I</i>	7		7		24		7	
<i>Druck II</i>	7		4	3	24		7	
<i>Druck III</i>	7		3	4	24		6	1

Tab. 8: (fortgesetzt)

	CCB		CCC		KS		LS	
	<i>nit/nitt</i>	<i>nicht</i>	<i>nit/nitt</i>	<i>nicht</i>	<i>nit/nitt</i>	<i>nicht</i>	<i>nit/nitt</i>	<i>nicht</i>
<i>Druck IV</i>	7			7	17	7	6	1
<i>Druck V</i>	6	1		7	7	15	6	1

5.2.6 Rundung bei *wirt* / *würt*

Zwei weitere Phänomene wurden mithilfe des Textvergleichs untersucht; die Ergebnisse haben jedoch aufgrund eines seltenen Vorkommens in den bearbeiteten Ausschnitten weniger Aussagekraft. Um die Notwendigkeit umfangreicherer korpuslinguistischer Studien mit höherer Aussagekraft zu betonen, sollen sie dennoch in aller Kürze vorgestellt werden.

Nach /v/ wird mhd. /i/ im Schwäbischen, Alemannischen und Ostfränkischen häufig zu /y/ gerundet. Im Alemannischen wird die Rundung seit dem 13. Jahrhundert weitaus konsequenter umgesetzt als in anderen Varietäten (vgl. Hartweg & Wegera 2005: 138). Diese Rundung wurde im vorhandenen Material beispielhaft anhand der 3. Ps. Sg. Ind. Präs. des Verbs *werden* – *wird* untersucht.

Die Rechtsquellen sind hinsichtlich dieses Phänomens nur schwer zu vergleichen, da die Anzahl der Belege stark schwankt. Beim *Laienspiegel* ist jeweils nur einmal die genannte Form zu finden – in den älteren Augsburger Drucken ungerundet, in den späteren Straßburger Drucken gerundet. Der *Klagspiegel* zeigt im frühen Mainzer und im späten Frankfurter Druck die ungerundete Form, die anderen Drucke aus Straßburg weisen die Rundung auf. Diese Befunde zeugen von der oben genannten konsequenten Umsetzung der Rundung im Alemannischen.

In den *Bambergensis*-Textzeugen sind die Formen relativ ausgeglichen, nur im frühen Bamberger Druck von 1507 überwiegen die ungerundeten Vokale. In der *Carolina* finden sich ebenfalls ungerundete und gerundete Vokale, die Form ohne Rundung überwiegt aber in allen Drucken. Es zeigt sich damit, dass bei diesen beiden Rechtsquellen keiner der Textzeugen aus dem Sprachraum stammt, für den die Rundung typisch ist.

Tab. 9: Vergleich der auftretenden ungerundeten und gerundeten Formen von *wird*

	CCB			CCC		KS		LS	
	<i>wirt</i>	<i>würt</i>	<i>wurt</i>	<i>wirt</i>	<i>würt</i>	<i>wirt</i>	<i>würt</i>	<i>wirt</i>	<i>würt</i>
<i>Druck I</i>	7	1	2	8	4	5		1	
<i>Druck II</i>	5	4		10	3		5	1	
<i>Druck III</i>	5	4		14	2		5		1
<i>Druck IV</i>	4	5		12	3		5		1
<i>Druck V</i>	4	4	1	12	3	4	1		1

5.2.7 Wortstamm *sund-* / *sond-*

Für den Wortstamm nhd. *sond-* in Wörtern wie *sondern*, *besonders*, *sonderlich* ist im Oberdeutschen die Form *sund-* charakteristisch, während im Mitteldeutschen, Niederdeutschen und Thüringischen bereits *sond-* verwendet wird (vgl. Bach 1996: 131). In der CCB zeigt sich sowohl im ersten Bamberger als auch in den Mainzer Drucken die oberdeutsche Form, während der letzte Druck aus Bamberg die nördliche Variante aufweist. Die *Carolina*-Drucke (aus Mainz und Frankfurt am Main) zeigen erwartungsgemäß alle *sond-*. Beim *Klagspiegel* und *Laienspiegel* erfolgt in den späteren Drucken die Hinwendung zur nördlichen Form, unabhängig vom Druckort.

Tab. 10: Verteilung des Wortstammes *sund-/sond-* in den Drucken

	CCB		CCC		KS		LS	
	<i>sund-</i>	<i>sond-</i>	<i>sund-</i>	<i>sond-</i>	<i>sund-</i>	<i>sond-</i>	<i>sund-</i>	<i>sond-</i>
<i>Druck I</i>	1			2	3		2	
<i>Druck II</i>	1			2	3		2	
<i>Druck III</i>	1			2	3			2
<i>Druck IV</i>	1			2		3		2
<i>Druck V</i>		2		2		3		2

6 Fazit

Die Standardisierungsprozesse und die allgemeinen (schrift-)sprachlichen Entwicklungen des Frühneuhochdeutschen sind in den untersuchten Rechtsquellen gut zu beobachten. Dabei treten zwischen den rechtssetzenden und rechtserklärenden Texten keine Unterschiede auf – sie verhalten sich hinsichtlich dieser Prozesse gleich.¹⁸ Etwaige Unterschiede sind im Druckort begründet, nicht in der Textsorte. Die Großschreibung nimmt in allen Quellen von einer anfänglichen Kennzeichnung von Absatz- und Satzanfängen über Personenbezeichnungen und rechtliche Fachtermini hin zu, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, wo eine mit dem heutigen Zustand vergleichbare Anzahl an großgeschriebenen Lexemen zu finden ist.

Im Bereich der Interpunktion fungiert der Punkt zunächst kaum als Markierung für das Satzende, sondern er wird als Abkürzungszeichen insbesondere für lateinische Lexeme benutzt. Seine Verwendung als Satzzeichen nimmt im Laufe der Zeit jedoch langsam zu. Dennoch ist die Virgel als prototypischer Binnengliederungsmarker in allen Drucken das mit Abstand häufigste Satzzeichen. Ihre Verwendung erreicht einen Höhepunkt in der Mitte des 16. Jahrhunderts und geht danach zurück.

Auch im Bereich der Graphematik zeigen sich die Standardisierungsbestrebungen, zum Beispiel im Bereich der frühneuhochdeutschen Diphthongierung, die fast ausnahmslos durchgesetzt wurde. Ausnahmen sind auf regionale Drucktraditionen zurückzuführen, die sich im analysierten Zeitraum noch immer finden lassen. Auch Kennzeichen bestimmter Sprachlandschaften spiegeln sich in den Drucken wider, so das initiale <p> oder die oberdeutsche Negationspartikel *nit*. Die analysierten Texte bieten damit aufgrund ihrer guten Vergleichbarkeit eine hervorragende Basis für sprachgeographische Untersuchungen und Zeitverlaufsstudien.

Es wird aber auch deutlich, dass umfangreichere Passagen untersucht werden müssen, am besten die kompletten Rechtsquellen mit ihren Textzeugen, um die Ergebnisse zu validieren – die vorgestellte Analyse kann als Pilotstudie aufgrund ihres Umfangs nur eine kleine Vorschau auf das geben, was in einer umfangreicheren Analyse von Rechtstextzeugen der Frühen Neuzeit zu erwarten ist.

¹⁸ Deutliche Unterschiede zwischen den normativen Texten auf der einen und den Rechtsbüchern auf der anderen Seite treten hingegen im Stil auf, wie an anderer Stelle zu zeigen ist.

7 Literatur

- Aehnlich, Barbara (2020): *Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache. Conrad Heydens Klagspiegel und Ulrich Tenglers Laienspiegel*. Berlin: Peter Lang (Deutsche Sprachgeschichte. Texte und Untersuchungen, 11).
- Bach, Heinrich (1996): Wo liegt die entscheidende Wirkung der „Luthersprache“ in der Entwicklung der deutschen Standardsprache? In Herbert Wolf (Hrsg.), *Luthers Deutsch. Sprachliche Leistung und Wirkung*, 126–135. Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang (Dokumentation germanistischer Forschung, 2), 126–135.
- Behr, Martin (2014): *Buchdruck und Sprachwandel. Schreibsprachliche und textstrukturelle Varianz in der „Melusine“ des Thüring von Ringoltingen (1473/74–1692/93)*. Berlin: De Gruyter (Lingua Historica Germanica, Bd. 6).
- Bergmann, Rolf & Dieter Nerius (1998): *Die Entwicklung der Großschreibung im Deutschen von 1500 bis 1700. Bd. 1 und 2*. Heidelberg: Winter.
- Coing, Helmut (1964): *Römisches Recht in Deutschland*. Giuffrè: Varese (Ius Romanum medii aevi, V, 6).
- Deutsch, Andreas (2010): Bambergische Halsgerichtsordnung. *Historisches Lexikon Bayerns*. https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bambergische_Halsgerichtsordnung (letzter Zugriff am 30. 11. 2020).
- Deutsch, Andreas (HRG): Laienspiegel. In Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller & Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), III*, 408–413. Berlin: ESV. Online verfügbar unter <https://www.hrgdigital.de/HRG.laienspiegel> (letzter Zugriff am 30. 11. 2020).
- Deutsch, Andreas (2004): *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption*. Wien: Böhlau (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 23).
- Eisenhardt, Ulrich (2004): *Deutsche Rechtsgeschichte*. 4., überarb. Aufl. München: Beck (Grundrisse des Rechts).
- Elmentaler, Michael (2018): *Historische Graphematik des Deutschen. Eine Einführung*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- Fujii, Akihiko (2007): *Günther Zainers druckersprachliche Leistung. Untersuchungen zur Augsburger Druckersprache im 15. Jahrhundert*. Tübingen: May Niemeyer (Studia Augustana, 15).
- Hartweg, Frédéric & Klaus-Peter Wegera (2005): *Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*. 2., neu bearb. Aufl. Tübingen: Niemeyer (Germanistische Arbeitshefte, 33).
- Kirchhoff, Frank (2017): *Von der Virgel zum Komma. Die Entwicklung der Interpunktion im Deutschen*. Heidelberg: Winter (Germanistische Bibliothek, Band 61).
- Leipold, Aletta, Sylwia Kösser, André Gießler & Hans-Joachim Solms (2015): Zwischen Online-Korpus und Buch. Die Hybridedition der Wundarznei des Heinrich von Pfalzpaint. In Thomas Bein (Hrsg.), *Vom Nutzen der Editionen. Zur Bedeutung moderner Editorik für die Erforschung von Literatur- und Kulturgeschichte*, 167–184. Berlin: De Gruyter (Editio / Beihefte, 39).
- Lieberwirth, Rolf (HRG): Constitutio Criminalis Carolina. In Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller & Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), I*, 885–890, Berlin: ESV. Online verfügbar unter https://www.hrgdigital.de/id/constitutio_criminalis_carolina (letzter Zugriff am 30. 11. 2020).

- Maas, Utz (2007): Die Grammatikalisierung der satzinternen Großschreibung. Zur schriftkulturellen Dimension der Orthographieentwicklung. In Angelika Redder (Hrsg.), *Diskurse und Texte. Festschrift für Konrad Ehlich zum 65. Geburtstag*, 385–399. Tübingen: Stauffenburg.
- Mihm, Arend (2017): Sprachwandel in der frühen Neuzeit. Augsburg und Köln im Vergleich. In Markus Denkler, Stephan Elspass & Dagmar Hüpper (Hrsg.), *Deutsch im 17. Jahrhundert. Studien zu Sprachkontakt, Sprachvariation und Sprachwandel: Gedenkschrift für Jürgen Macha*, 265–319. Heidelberg: Winter (Sprache, Literatur und Geschichte, Bd. 46).
- Moser, Virgil (1951): *Frühneuhochdeutsche Grammatik. Bd. 1: Lautlehre. 3. Teil: Konsonanten, 2. Hälfte (Schluß)*. Heidelberg: Winter.
- Nowak, Jessica (2019): Satzinterne Großschreibung diachron-kontrastiv. Englisch – Niederländisch – Deutsch. In Renata Szczepaniak, Stefan Hartmann & Lisa Dücker (Hrsg.), *Historische Korpuslinguistik*, 96–118. Berlin, Boston: De Gruyter (Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte, Bd. 10).
- Radbruch, Gustav & Arthur Kaufmann (Hrsg.) (1996): *Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*. 6., durchges. Aufl., [Nachdr.]. Stuttgart: Reclam (Universal-Bibliothek, 2990).
- Reichmann, Oskar, Klaus-Peter Wegera, Robert Peter Ebert & Hans-Joachim Solms (1993): *Frühneuhochdeutsche Grammatik*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Reichmann, Oskar & Klaus-Peter Wegera (1988): *Frühneuhochdeutsches Lesebuch*. Tübingen: Max Niemeyer.
- Rössler, Paul (2005): *Schreibvariation, Sprachregion, Konfession. Graphematik und Morphologie in österreichischen und bayerischen Drucken vom 16. bis ins 18. Jahrhundert*. Frankfurt am Main, Bern: Lang (Schriften zur deutschen Sprache in Österreich, Bd. 35).
- Rüping, Hinrich & Günter Jerouschek (2011): *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*. 6., völlig überarb. Aufl. München: Beck (Schriftenreihe der Juristischen Schulung Studium, 73).
- Schmidt-Wiegand, Ruth (1998): Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. In Werner Besch & Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.), *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 87–98. Berlin: De Gruyter (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2,1).
- Schumann, Eva (2013): Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur. In Andreas Deutsch (Hrsg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen*, 123–174. Heidelberg: Winter (Akademie-Konferenzen, Bd. 15).
- Warnke, Ingo (1999): *Wege zur Kultursprache. Die Polyfunktionalisierung des Deutschen im juristischen Diskurs, 1200–1800*. Berlin: De Gruyter (Studia Linguistica Germanica, 52).
- Wiesinger, Peter (2018): Zwei Varietäten der deutschen Schriftsprache durch Konfessionalisierung im 16. und 17. Jahrhundert. In Mechthild Habermann (Hrsg.), *Sprache, Reformation, Konfessionalisierung*, 213–234. Berlin, Boston: De Gruyter (Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte, Bd. 9).
- LAKomp: <http://sada.uzi-halle.de>